

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 9. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein

A. Zielsetzung

Zusammenschluß der Autobahn Hamburg–Frankfurt–Basel (BAB A 5) mit der schweizerischen Nationalstraße 2.

B. Lösung

Staatsvertrag, der den Bau einer grenzüberschreitenden Brücke, ferner den Bau von Grenzabfertigungsanlagen sowie von Nebenbetrieben (Tankstelle, Raststätte, Wechselstube, Informationsbüro) vorsieht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ausführungen des Gesetzes entstehen für die Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Die Kosten für die Ausführung der Straßenbaumaßnahmen werden aus den Mitteln für den Straßenbauplan des Bundes getragen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) — 971 04 — Ve 41/79

Bonn, den 20. Februar 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages
5300 Bonn

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 9. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages und die Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 469. Sitzung am 16. Februar 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 9. Juni 1978
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 9. Juni 1978 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein sowie den drei dazugehörigen Briefwechseln vom selben Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und die Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 20 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil sich der Vertrag auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern und den Gemeinden zusteht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Schlußbemerkung

Für die Länder und Gemeinden entstehen durch die Ausführung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Die Kosten für die Ausführung der Straßenbaumaßnahmen werden aus den Mitteln für den Straßenbauplan des Bundes getragen.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft —

von dem Wunsche geleitet, die sich aus dem Autobahnzusammenschluß zwischen Basel und Weil am Rhein ergebenden Fragen zu regeln —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Vertragsgegenstand

(1) Die von Freiburg im Breisgau kommende deutsche Autobahn und die schweizerische Nationalstraße 2 werden bei Weil am Rhein (Ortsteil Friedlingen) und Basel (Kleinhüningen) westlich der Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn zusammengeschlossen. Zu diesem Zweck werden errichtet:

- a) auf deutschem und schweizerischem Hoheitsgebiet eine die Grenze zwischen den Vertragsstaaten überschreitende Autobahnbrücke (Grenzbrücke);
- b) auf deutschem Hoheitsgebiet die der Grenzabfertigung dienenden Gebäude, Plätze und Einrichtungen (Grenzabfertigungsanlagen);
- c) auf deutschem Hoheitsgebiet die Anlagen, die der Versorgung der in die Schweiz fahrenden Personen und Fahrzeuge dienen (Nebenbetriebe);
- d) auf deutschem Hoheitsgebiet eine dem Zubringerdienst von der Schweiz in die Nebenbetriebe und die schweizerische Einfuhrgrenzabfertigungsstelle einschließlich Zollkantine dienende Straße (Zubringerstraße).

(2) Ein Rahmenplan, der eine Übersicht über die vorgesehenen Anlagen gibt, ist dem Vertrag beigelegt.

Artikel 2

Bauausführung und Kosten

(1) Die Schweiz führt den Bau der Grenzbrücke einschließlich der Stützmauern und des Unterführungsbauwerks aus. Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauausführung und -überwachung obliegen dem Kanton Basel-Stadt im Einvernehmen mit dem Land Baden-Württemberg. Für den Bau gelten die schweizerischen technischen Normen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland führt den Bau der Nebenbetriebe und der Zubringerstraße aus. Die Nebenbetriebe und die Zubringerstraße werden im Einvernehmen mit dem Kanton Basel-Stadt geplant und gebaut.

(3) Alle Kosten des Erwerbs von Grundstücken und Rechten sowie des Baus tragen

- a) für die Grenzbrücke die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz für den auf ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teil;
- b) für die Zubringerstraße und das Unterführungsbauwerk sowie die Stützmauern, soweit diese durch die Zubringerstraße bedingt sind, die Schweiz;

c) für die Nebenbetriebe der Kanton Basel-Stadt.

(4) Die zuständigen Verwaltungen der Vertragsstaaten regeln alle Einzelheiten.

Artikel 3

Unterhaltung und Änderung, Kosten

(1) Die Unterhaltung einschließlich Reinigung und Winterdienst, die Erneuerung und die Änderung der Grenzbrücke mit Ausnahme des Unterführungsbauwerks obliegen jedem Vertragsstaat auf seinem Hoheitsgebiet auf eigene Kosten. Änderungen werden im Einvernehmen zwischen den zuständigen Verwaltungen der Vertragsstaaten geplant und ausgeführt.

(2) Die Unterhaltung der Nebenbetriebe, der Zubringerstraße und des Unterführungsbauwerks einschließlich Reinigung und Winterdienst sowie deren Erneuerung und Änderung obliegen der Bundesrepublik Deutschland im Einvernehmen mit dem Kanton Basel-Stadt. Die Schweiz trägt die Kosten. In den Nebenbetrieben können Reinigungsarbeiten, kleinere Reparaturen und Änderungen am Innenausbau vom Kanton Basel-Stadt im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Die zuständigen Verwaltungen der Vertragsstaaten regeln die Einzelheiten.

Artikel 4

Abweichende Vereinbarungen über Unterhaltung und Änderung

(1) Für die Unterhaltung, Erneuerung und Änderung der baulichen Anlagen und festeingebauten Einrichtungen können die zuständigen Verwaltungen der Vertragsstaaten abweichende Vereinbarungen treffen. In die Vereinbarungen über Reinigung und Winterdienst können die Autobahnstrecken zwischen der Grenze und der deutschen Anschlußstelle Weil am Rhein oder der schweizerischen Anschlußstelle Wiese sowie diese Anschlußstellen einbezogen werden.

(2) Die Vorschriften des Gebietsstaats über die Amtshaftung und die Haftung aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bleiben unberührt. Dritte können ihre Ansprüche nur gegenüber der zuständigen Verwaltung des Gebietsstaats geltend machen. Dieser wird, was sie Dritten geleistet hat, von der beauftragten Verwaltung erstattet.

Artikel 5

Grenzabfertigungsanlagen

(1) Für die Grenzabfertigung werden nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen den Vertragsstaaten über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt errichtet. Dieses Abkommen und die gestützt darauf zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten getroffenen Vereinbarungen bleiben von diesem Vertrag unberührt.

(2) Für Lieferungen an die Kantine, die innerhalb der schweizerischen Grenzabfertigungsanlage eingerichtet und betrieben wird, und für die Besteuerung der dort erzielten Umsätze gelten die Artikel 9 und 11 entsprechend; Waren dürfen nur an Bedienstete der Grenzabfertigungsstellen der Vertragsstaaten abgegeben werden.

Artikel 6

Nebenbetriebe

(1) Der Kanton Basel-Stadt ist berechtigt, die Nebenbetriebe zu betreiben. Er kann sie verpachten.

(2) Die Nebenbetriebe umfassen Raststätte mit Kiosk, Informationsbüros, Wechselstuben, Tankstellen sowie die dazugehörigen Straßen, Gehwege, Parkplätze und Anlagen.

- a) In der Raststätte mit Kiosk dürfen Speisen und Getränke sowie Artikel des Reisebedarfs, insbesondere Süßigkeiten, Tabakwaren, Zeitungen, Ansichtskarten, verkauft werden.
- b) In der Tankstelle dürfen die gebräuchlichen Treib- und Schmierstoffe sowie Bedarfsartikel für Kraftfahrzeuge (Motorfahrzeuge) verkauft werden. Außerdem dürfen die für den Pannendienst nötigen Einrichtungen betrieben werden.
- c) In den Wechselstuben dürfen die im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Verkehr üblichen Geldgeschäfte vorgenommen werden.
- d) In den Informationsbüros dürfen Auskünfte erteilt, Hotelzimmer reserviert und ähnliche im Reiseverkehr übliche Dienstleistungen erbracht werden.

(3) Die in der Schweiz wohnenden Inhaber von Einrichtungen der Nebenbetriebe und die darin Beschäftigten können Geldbeträge, die sie zum Betrieb dieser Einrichtungen benötigen oder dort eingenommen haben, frei über die Grenze bringen.

Artikel 7

Post- und Fernmeldeanlagen

(1) Für die Nebenbetriebe werden Anschlüsse an das schweizerische öffentliche Telefonnetz und Telexnetz gestattet.

(2) Öffentliche Sprechstellen, die an das schweizerische öffentliche Telefonnetz angeschlossen sind, können in den Nebenbetrieben und bei den schweizerischen Grenzabfertigungsstellen errichtet werden.

(3) In den Nebenbetrieben können schweizerische Briefmarken verkauft und schweizerische Briefkästen aufgestellt werden.

(4) Grenzüberschreitende Fernmeldeanlagen für Baustellen einschließlich der Anschlüsse an das öffentliche Telefonnetz des anderen Vertragsstaats werden von den zuständigen Verwaltungen der Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen zugelassen.

(5) Zwischen den den Grenzabfertigungsanlagen nächstgelegenen besetzten Autobahnstützpunkten der Vertragsstaaten werden grenzüberschreitende autobahneigene Fernmeldeanlagen zugelassen. Dabei muß jedoch die Weiterschaltung der grenzüberschreitenden Verbindungen in die öffentlichen Fernmeldenetze oder in das übrige Autobahn-Fernmeldenetz des anderen Vertragsstaates verhindert sein, soweit nicht Ausnahmeregelungen getroffen werden.

(6) Dem Zoll, der Polizei, den Hilfs- und den Straßenunterhaltungsdiensten werden grenzüberschreitende Fernmeldeanlagen gestattet. Absatz 5 Satz 2 gilt sinngemäß.

(7) Die zuständigen Verwaltungen der Vertragsstaaten regeln die Einzelheiten.

Artikel 8

Eingangsabgaben bei Bau, Unterhaltung, Änderung und Betrieb

(1) Waren (z. B. Baustoffe, Betriebsstoffe, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge) sind in der Schweiz frei von Einfuhrzöllen sowie von allen anderen anlässlich der Einfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben und Gebühren, wenn und solange sie zum Bau der Grenzbrücke von der Grenze bis Autobahnkilometer 1,150 oder zur Sicherung des Verkehrs auf dieser Straße verwendet werden. Für Waren, die auf dieser Autobahnstrecke verbleiben oder verbraucht werden, gilt dies nur, wenn sie aus dem freien Verkehr der Bundesrepublik Deutschland stammen.

(2) Waren (z. B. Baustoffe, Betriebsstoffe, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge, Waren für Zoll- und andere Sicherheitszäune sowie zur Bepflanzung des Straßenrands) sind in der Bundesrepublik Deutschland frei von Einfuhrzöllen sowie von allen anderen anlässlich der Einfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben und Gebühren, wenn und solange sie zum Bau der Grenzbrücke von der Grenze bis Bundesautobahnkilometer 813,255, der Bundesautobahn von Bundesautobahnkilometer 813,255 bis 811,680 und der Zubringerstraße oder zur Sicherung des Verkehrs auf diesen Straßen verwendet werden. Für Waren, die dort verbleiben oder verbraucht werden, gilt dies nur, wenn sie aus dem freien Verkehr der Schweiz stammen. Abgabenbefreiung wird unter den gleichen Voraussetzungen gewährt für Waren, die zum Bau der Anlagen der nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen der Vertragsstaaten und der Nebenbetriebe verwendet werden.

(3) Die Abgabenbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 gilt für Einfuhren ab 14. Dezember 1973 (Inkrafttreten des Notenwechsels zwischen den Vertragsstaaten über die Stundung der Eingangsabgaben).

(4) Waren zur Unterhaltung, zur Erneuerung, zur Änderung oder zum Betrieb der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen sind unter den in diesen Absätzen genannten Voraussetzungen frei von Einfuhrzöllen sowie von allen anderen anlässlich der Einfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben und Gebühren.

(5) Bei der Einfuhr der in den Absätzen 1, 2 und 4 bezeichneten Waren durch die öffentlichen Bauverwaltungen tritt die Befreiung von der Umsatzsteuer nicht ein.

(6) Sicherheiten werden nicht verlangt. Vorbehalten bleiben jedoch die erforderlichen Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen.

(7) Waren, die nach den Absätzen 1, 2 und 4 abgabenfrei bleiben, sind von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

Artikel 9

Zoll- und steuerrechtliche Sonderregelungen für Nebenbetriebe

(1) Waren, die aus dem freien Verkehr der Schweiz über die Zubringerstraße in die Nebenbetriebe gelangen, werden zoll-, umsatzsteuer-, verbrauchsteuer- und monopolrechtlich sowie ein-, aus- und durchfuhrrechtlich unter den Bedingungen des Absatzes 6 so behandelt, als wären sie nicht über die gemeinsame Grenze verbracht worden.

(2) Waren, die aus der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in die Nebenbetriebe gelangen, werden zoll-,

verbrauchsteuer- und monopolrechtlich sowie ein-, aus- und durchfuhrrechtlich unter den Bedingungen des Absatzes 6 so behandelt, als wären sie über die gemeinsame Grenze verbracht worden. Auf diese Waren erhebt die Schweiz die Einfuhrabgaben nach schweizerischem Recht.

(3) Die Umsätze der Nebenbetriebe unterliegen nur dem schweizerischen Umsatzsteuerrecht. Das gleiche gilt für Lieferungen und sonstige Leistungen in den Nebenbetrieben an deren Unternehmer. Ausgenommen davon sind der Bau, die Unterhaltung, Erneuerung und Änderung der Anlagen sowie der festeingebauten Einrichtungen.

(4) Die Unternehmer der Nebenbetriebe und die in den Nebenbetrieben für sie tätigen Personen haben hinsichtlich der schweizerischen Umsatzsteuer gegenüber den schweizerischen Behörden die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn sich die Nebenbetriebe im schweizerischen Zollinland befänden. Die Unternehmer dürfen aber die ihnen gesondert in Rechnung gestellten deutschen Umsatzsteuerbeträge unter den Voraussetzungen des deutschen Umsatzsteuerrechts bei dem zuständigen deutschen Finanzamt als Vorsteuern abziehen. Die deutschen Steuerbehörden können in den Nebenbetrieben nachprüfen, ob die Vorsteuern richtig abgezogen wurden.

(5) Vom Aufkommen an schweizerischer Umsatzsteuer, das sich ergibt

- a) aus der Besteuerung der in Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Artikel 5 Absatz 2 bezeichneten Umsätze und,
- b) soweit die betreffenden Unternehmer diese Umsätze nicht zu versteuern haben, aus der Steuer, die auf den für diese Umsätze eingekauften oder eingeführten Waren und in Anspruch genommenen Dienstleistungen lastet,

überweist die Schweiz jährlich die Hälfte unter Abzug von fünf Prozent für Verwaltungskosten an die Bundesrepublik Deutschland. Für die Berechnung des Steueraufkommens nach Buchstabe b haben die Unternehmer der Eidgenössischen Steuerverwaltung die nötigen Auskünfte zu erteilen. Über die Einzelheiten der Ermittlung des der Bundesrepublik Deutschland jährlich zustehenden Anteils am Steueraufkommen verständigen sich das Bundesministerium der Finanzen und die Eidgenössische Steuerverwaltung.

(6) Waren, die entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu den Nebenbetrieben gelangt sind, dürfen ausschließlich an nach der Schweiz ausreisende Personen und nur zu deren persönlichem Gebrauch oder Verbrauch, für ihren Haushalt oder für Geschenkw Zwecke abgegeben werden, Treib- und Schmierstoffe für Kraftfahrzeuge (Motorfahrzeuge) jedoch nur in einer für das einzelne Fahrzeug vorgesehenen Menge.

(7) Der Bereich der Nebenbetriebe unterliegt auch der schweizerischen Zoll- und Steueraufsicht. Hierfür gelten die Bestimmungen der Teile II und III des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen den Vertragsstaaten über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt mit Ausnahme der Artikel 6, 8, 9, 14 und 15 entsprechend.

(8) Die Zollkreisdirektion Basel und die Oberfinanzdirektion Freiburg werden die erforderlichen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen anordnen, um Verstöße gegen die zoll-, verbrauchsteuer- und monopolrechtlichen sowie ein-, aus- und durchfuhrrechtlichen Vorschriften der Vertragsstaaten zu verhindern.

Artikel 10

Direkte Steuern

Von dem Vertrag unberührt bleiben

- a) das Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie
- b) das Abkommen vom 15. Juli 1931 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 20. März 1959

oder die an ihre Stelle tretenden Regelungen.

Artikel 11

Waren in den Nebenbetrieben

(1) Nach Artikel 6 zugelassene Waren dürfen, wenn sie den schweizerischen Vorschriften entsprechen, in die Nebenbetriebe verbracht werden. Sie dürfen dort unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 in Verkehr gebracht werden.

(2) Die deutschen Vorschriften sind auf die in Absatz 1 genannten Waren insoweit nicht anwendbar, als sie vom schweizerischen Recht abweichende Anforderungen an die Beschaffenheit, Verpackung, Bezeichnung oder Kennzeichnung der Waren und die Angaben der Preise stellen. Werden solche Waren von den deutschen Überwachungsstellen beanstandet, so ziehen diese bei der Prüfung der Zulässigkeit des Inverkehrbringens der Waren die zuständigen schweizerischen Stellen bei; die deutschen Überwachungsstellen können unaufschiebbare vorläufige Maßnahmen treffen.

(3) Entsprechen Waren, die aus der Schweiz in die Nebenbetriebe verbracht werden, nicht den schweizerischen Vorschriften, so sind für die Verfolgung und Ahndung ausschließlich die schweizerischen Behörden zuständig.

(4) Ergehen Entscheidungen deutscher Behörden und Gerichte gegen in der Schweiz wohnende Personen, weil diese in den Nebenbetrieben gegen Vorschriften verstoßen haben, die gemäß Absatz 2 auf das Inverkehrbringen der dort genannten Waren anwendbar sind, so werden sie auf Ersuchen der deutschen Behörden in der Schweiz vollstreckt, wenn

- a) die Entscheidung unanfechtbar ist;
- b) die Tat, falls sie in der Schweiz begangen würde, dort mit einer Sanktion bedroht ist; für die Beurteilung der Strafbarkeit der Tat und der Verfolgbarkeit des Täters nach schweizerischem Recht sind die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, verbindlich;
- c) bei Anwendung schweizerischen Rechts im Zeitpunkt der Entscheidung die Frist für die absolute Verjährung der Verfolgung nicht abgelaufen gewesen wäre;
- d) die Sanktion nicht als verjährt anzusehen wäre, sofern sie im gleichen Zeitpunkt von einer schweizerischen Behörde getroffen worden wäre.

(5) Ersuchen um Vollstreckung sind an das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt zu richten. Sind die Voraussetzungen der Vollstreckung erfüllt, so erklärt dieses den Entscheid kostenlos für vollstreckbar und trifft die für die Vollstreckung erforderlichen Anordnungen. Der Kanton Basel-Stadt regelt die Form dieses Entscheids und stellt für dessen Anfechtung ein Rechtsmittel zur Verfügung.

(6) Nach Absatz 5 eingezogene Beträge werden nach Abzug der entstandenen Kosten der ersuchenden deutschen Stelle überwiesen.

Artikel 12

Ausländerrechtliche Regelungen

(1) Die mit dem Bau, der Unterhaltung, Erneuerung und Änderung der Autobahn, der Grenzabfertigungsanlagen, der Zubringerstraße und der Nebenbetriebe beauftragten Personen bedürfen, soweit sie zur Vornahme der Arbeiten vom Hoheitsgebiet des einen in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats gelangen, keiner dafür nach dessen Recht etwa erforderlichen Erlaubnis.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland gestattet Schweizerbürgern zur Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes in den Nebenbetrieben und in der Zollkantine die Einreise und den Aufenthalt im Bereich der Nebenbetriebe und der schweizerischen Grenzabfertigungsanlage; gleiches gilt für Drittausländer, die eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz zur Berufsausübung besitzen. Für den Aufenthalt innerhalb der Nebenbetriebe und der schweizerischen Grenzabfertigungsanlage ist eine deutsche Aufenthaltserlaubnis nicht erforderlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeitnehmer, die im Rahmen einer gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung tätig werden sollen.

(4) Persönliche Einreiseverbote bleiben vorbehalten.

(5) Staatsangehörige der Vertragsstaaten haben einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis mit sich zu führen, Drittausländer außerdem auch die Aufenthaltsbewilligung oder einen entsprechenden Ausweis.

(6) Die Vertragsstaaten werden Personen, die unter Verletzung dieses Vertrags in das Hoheitsgebiet des anderen Staates gelangt sind, jederzeit nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen formlos zurückübernehmen.

Artikel 13

Grenzübertritt zum Wenden

(1) Zoll- und Polizeibedienstete und Bedienstete der Straßenverwaltung der Vertragsstaaten sowie Hilfspersonen sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes auf der Autobahn mit ihren Dienstfahrzeugen einschließlich Dienstausrüstung die Grenze zu überschreiten, um auf der Gegenfahrbahn in den Ausgangsstaat zurückzukehren. Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, sind die Artikel 11 bis 13 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen den Vertragsstaaten über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt sinngemäß anwendbar.

(2) Nehmen die Polizeibediensteten während der Fahrt im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates einen Unfall oder einen den Verkehr gefährdenden Zustand wahr, so sind sie zur Feststellung des Sachverhalts und zur Vornahme unaufschiebbarer sonstiger Maßnahmen an Ort und Stelle befugt. Die Polizei des Gebietsstaats ist unverzüglich zu benachrichtigen. Bis zu deren Eintreffen können Personen vorläufig festgehalten werden.

Artikel 14

Benutzung der Zubringerstraße

(1) Die Zubringerstraße ist nur für den Zubringerdienst geöffnet. Sie darf nur von Personen benutzt werden, die sich aus beruflichen Gründen zu den Nebenbetrieben oder den Grenzabfertigungsstellen begeben.

(2) Personen und Waren dürfen zwischen der Grenze und den Nebenbetrieben oder den schweizerischen Grenzabfertigungsstellen auch dann gewerblich befördert

werden, wenn die Berechtigung dazu nur nach den in der Schweiz geltenden Vorschriften besteht. Das gilt auch für den Werkverkehr.

(3) Eine Grenzabfertigung der über die Zubringerstraße in die Nebenbetriebe oder zu den schweizerischen Grenzabfertigungsstellen gelangenden Personen und Waren findet nicht statt.

(4) Bei der Anordnung von Verkehrsmaßnahmen, die Auswirkungen auf den in Absatz 1 geregelten Verkehr haben, sind die schweizerischen Interessen gebührend zu berücksichtigen. Sind solche Auswirkungen erheblich, so setzen sich die deutschen Behörden mit dem Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt rechtzeitig in Beziehung, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist. In diesem Fall ist das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 15

Zusammenwirken der Bediensteten der Vertragsstaaten

Die Bediensteten der Vertragsstaaten unterstützen einander nach Möglichkeit, um zu verhindern, daß Personen unbefugt die Autobahn oder die Zubringerstraße verlassen oder betreten oder daß dort oder im Bereich der Nebenbetriebe gegen die Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten, insbesondere zoll-, umsatzsteuer-, verbrauchsteuer- und monopolrechtliche sowie ein-, aus- und durchfuhrrechtliche Vorschriften verstoßen wird. Sie unterstützen einander bei den Nachforschungen über den Verbleib von Waren und Beförderungsmitteln sowie bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die erwähnten Rechtsvorschriften, helfen einander bei der Sicherung von Spuren und Beweismitteln und geben einander die hierfür erforderlichen Auskünfte.

Artikel 16

Gemischte Kommission

(1) Die Vertragsstaaten errichten eine Gemischte deutsch-schweizerische Kommission mit der Aufgabe,

- a) Fragen zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags und der technischen Vereinbarungen auf Grund dieses Vertrags ergeben;
- b) den beiden Regierungen Empfehlungen, auch über etwaige Abänderungen dieses Vertrags und der technischen Vereinbarungen, zu unterbreiten;
- c) zur Beseitigung von Schwierigkeiten den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zu empfehlen.

(2) Die Kommission besteht aus fünf deutschen und fünf schweizerischen Mitgliedern, die sich von Sachverständigen begleiten lassen können. Die Regierung jedes Vertragsstaats bestellt ein Mitglied ihrer Delegation zu deren Vorsitzenden. Jeder Delegationsvorsitzende kann die Kommission durch Ersuchen an den Vorsitzenden der anderen Delegation zu einer Sitzung einberufen, die auf seinen Wunsch spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Ersuchens stattfinden muß.

Artikel 17

Schiedsklausel

(1) Kann eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages auf andere Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(2) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide

Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die deutsche oder die schweizerische Staatsangehörigkeit oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennung vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die deutsche oder die schweizerische Staatsangehörigkeit oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das weder die deutsche noch die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt, die Ernennung vornehmen.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(5) Die Gerichte der Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung (Vorladung) und Vernehmung von Zeugen

und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handels-sachen leisten.

Artikel 18

Vertragsdauer und Vertragsänderung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsstaaten aufgehoben oder geändert werden.

(2) Ergeben sich bei der Durchführung des Vertrags erhebliche Schwierigkeiten oder ändern sich die bei seinem Abschluß bestehenden Verhältnisse wesentlich, so werden die Vertragsstaaten auf Verlangen eines Vertragsstaats über eine angemessene Neuregelung verhandeln.

Artikel 19

Berlin-Klausel

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 20

Ratifikation, Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

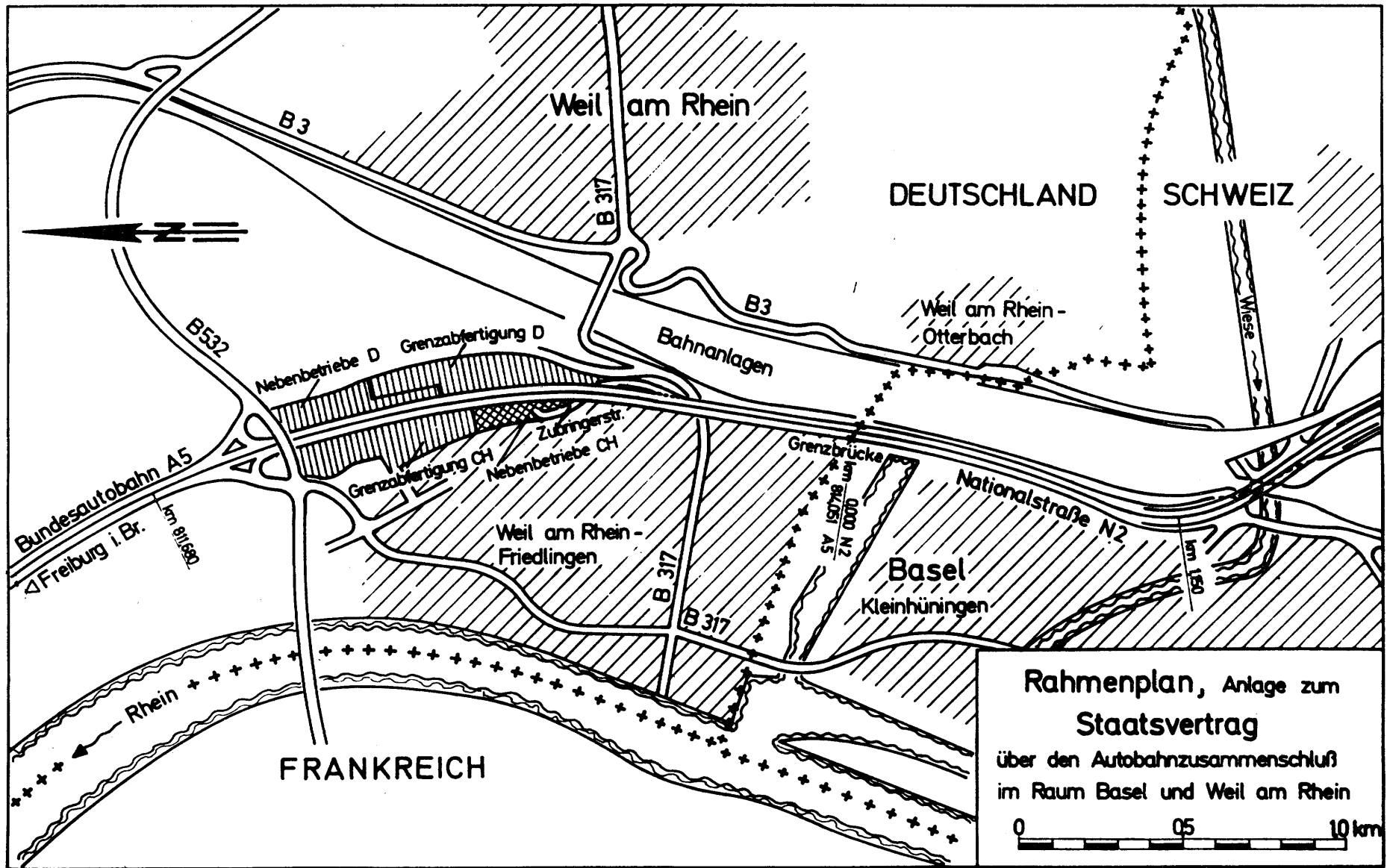
GESCHEHEN zu Bern am 9. Juni 1978 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Ulrich Lebsanft

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Diez



Eidgenössisches Politisches Departement
Direktion für Völkerrecht
Der Direktor

Bern, den 9. Juni 1978

Herr Botschafter,

anlässlich der heute erfolgten Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Autobahn-zusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein habe ich die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Gleiche Rechte, Befugnisse und Auflagen, wie sie im Vertrag über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein festgelegt sind, sollen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit künftig auch beim Zusammenschluß anderer grenzüberschreitender Autobahnen vorgesehen werden, wenn dies wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten erforderlich und technisch möglich ist, unabhängig davon, ob die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen auf schweizerischem oder auf deutschem Hoheitsgebiet errichtet werden. Nach dem derzeitigen Stand der Planung kommen dafür die geplanten Autobahnen Singen-Konstanz-Winterthur, Lörrach-Rheinfelden und Singen-(Schaffhausen-)Zürich in Betracht. Die Regierungen der Vertragsstaaten werden im Geiste gutnachbarlicher Beziehungen im Rahmen ihrer gemeinsamen Verkehrsplanungen jeweils rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen für die Festlegung dieser Rechte, Befugnisse und Auflagen treffen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden bestätigen; in diesem Fall sollen der vorliegende Brief, welcher die Billigung des Schweizerischen Bundesrats gefunden hat, und Ihre Antwort als Bestandteil des Vertrages gelten.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Diez

An den
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Ulrich Lebsanft
Bern

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Bern, den 9. Juni 1978

Herr Botschafter,

anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahn-zusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein haben Sie mir im Namen des Schweizerischen Bundesrats folgendes mitgeteilt:

(Es folgt der Wortlaut des vorstehenden Schreibens.)

Ich habe die Ehre, Ihnen namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, daß diese mit dem Vorstehenden einverstanden ist.

Ihr heutiger Brief und diese Antwort sollen Bestandteil des Vertrags sein.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Lebsanft

An den
Leiter der Direktion für Völkerrecht des
Eidgenössischen Politischen Departements
Herrn Botschafter Dr. Emanuel Diez
Bern

Eidgenössisches Politisches Departement
Direktion für Völkerrecht
Der Direktor

Bern, den 9. Juni 1978

Herr Botschafter,

anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein habe ich die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Der Kanton Basel-Stadt trägt dafür Sorge, daß aus schweizerischem Hoheitsgebiet kommende Pflanzen der Gattungen Acer L., Amelanchier Medik., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Euonymus L., Fagus L., Juglans L., Ligustrum L., Malus Mill., Populus L., Prunus L., Ptelea L., Pyracantha M. Roem., Pyrus L., Ribes L., Rosa L., Salix L., Sorbus L., Symphoricarpos Duham., Syringa L., Tilia L., Ulmus L. und Vitis L. unter Aufsicht des schweizerischen Pflanzenschutzdienstes wirksam gegen die San-José-Schildlaus entseucht werden, wenn sie auf den Anlagen im Sinn des Artikels 1 des Vertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein verwendet werden.

Der schweizerische Pflanzenschutzdienst stellt eine Bescheinigung über die durchgeführte Entseuchung aus, die den zuständigen deutschen Behörden oder Stellen auf Verlangen vorzulegen ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden bestätigen; in diesem Fall sollen der vorliegende Brief, welcher die Billigung des Schweizerischen Bundesrats und der Regierung des Kantons Basel-Stadt gefunden hat, und Ihre Antwort als Bestandteil des Vertrags gelten.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Diez

An den
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Ulrich Lebsanft
Bern

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Bern, den 9. Juni 1978

Herr Botschafter,

anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein haben Sie mir im Namen des Schweizerischen Bundesrats folgendes mitgeteilt:

(Es folgt der Wortlaut des vorstehenden Schreibens.)

Ich habe die Ehre, Ihnen namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, daß diese mit dem Vorstehenden einverstanden ist.

Ihr heutiger Brief und diese Antwort sollen Bestandteil des Vertrags sein.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Lebsanft

An den
Leiter der Direktion für Völkerrecht des
Eidgenössischen Politischen Departements
Herrn Botschafter Dr. Emanuel Diez
Bern

Eidgenössisches Politisches Departement
Direktion für Völkerrecht
Der Direktor

Bern, den 9. Juni 1978

Herr Botschafter,

anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein habe ich die Ehre, Ihnen folgende Vereinbarung über Befreiungen und Erleichterungen bezüglich Eingangsabgaben beim Bau, bei der Unterhaltung, bei der Änderung und beim Betrieb anderer Grenzübergänge und Grenzbrücken vorzuschlagen:

1. Befreiungen und Erleichterungen, die dem Artikel 8 des Vertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein entsprechen, werden von beiden Vertragsstaaten ab 1. Januar 1975 auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auch gewährt für Waren, die verwendet werden zum Bau, zur Unterhaltung, zur Erneuerung, zur Änderung und zum Betrieb von anderen über die Grenze führenden Bauwerken für öffentliche Verkehrswege und öffentliche Versorgungsleitungen sowie von Grenzabfertigungsanlagen an anderen Grenzübergängen, an denen nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen den Vertragsstaaten über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt errichtet sind oder errichtet werden. Die zuständigen Verwaltungen der Vertragsstaaten unterstützen einander, um Mißbräuche der Befreiungen und Erleichterungen zu verhindern.
2. Die zuständige schweizerische Zollkreisdirektion und die Oberfinanzdirektion Freiburg i.Br. stellen im gegenseitigen Einvernehmen die örtliche Begrenzung des Bereichs beiderseits der Grenze fest, der für die Bauwerke oder für die Grenzabfertigungsanlagen nach Ziffer 1 benötigt wird, und regeln die Einzelheiten.
3. Diese Vereinbarung kann jederzeit gekündigt werden; sie tritt zwei Jahre nach ihrer Kündigung außer Kraft.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden bestätigen; in diesem Fall sollen der vorliegende Brief, welcher die Billigung des Schweizerischen Bundesrats gefunden hat, und Ihre Antwort eine Vereinbarung bilden, die gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, sobald beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Diez

An den
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Ulrich Lebsanft
Bern

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Bern, den 9. Juni 1978

Herr Botschafter,

anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein haben Sie mir im Namen des Schweizerischen Bundesrates folgendes vorgeschlagen:

(Es folgt der Wortlaut des vorstehenden Schreibens.)

Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, daß diese mit dem Vorstehenden einverstanden ist.

Ihr heutiger Brief und diese Antwort bilden somit eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die in Kraft tritt, sobald beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Lebsanft

An den
Leiter der Direktion für Völkerrecht des
Eidgenössischen Politischen Departements
Herrn Botschafter Dr. Emanuel Diez
Bern

Denkschrift zu dem Vertrag

I. Allgemeines

Am 9. Juni 1978 ist in Bern der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein unterzeichnet worden.

Der Vertrag sieht den Bau einer grenzüberschreitenden Brücke vor, ferner den Bau von Grenzüberrichtungsanlagen und von Nebenbetrieben (Tankstelle, Raststätte, Wechselstube, Informationsbüro). Die Grenzüberrichtungsanlagen und Nebenbetriebe werden alle auf deutschem Gebiet errichtet, weil die topographischen Verhältnisse auf schweizerischem Gebiet (dichte Bebauung, ungeeignetes Gelände, aufgeständerte Hochstraße) solche Anlagen nicht zulassen. Das Recht zum Betrieb der Nebenbetriebe soll indessen die Schweiz erhalten. Dies ist Teil einer Vereinbarung, die Ende 1970 zwischen der Stadt Weil am Rhein und dem Kanton Basel-Stadt geschlossen wurde, an deren Zustandekommen aber auch die Bundesrepublik Deutschland erhebliches Interesse hatte: Die Stadt Weil am Rhein hatte gegen den geplanten Autobahnzusammenschluß Einwendungen erhoben, da ihr hierdurch wertvolles Bauland für Industrie und Gewerbe und damit erhebliche Steuereinnahmen verloren gingen. Die Stadt nahm jedoch ihre Einwendungen zurück, nachdem der Kanton Basel-Stadt sich bereit erklärt hatte, der Stadt Weil am Rhein zum Ersatz eine Fläche von 5 ha Land in der Gemarkung Weil zu verkaufen. Zu diesem Verkauf hatte sich jedoch der Kanton Basel-Stadt seinerseits nur unter der Bedingung bereit gefunden, daß in dem Staatsvertrag über den Autobahnzusammenschluß „eine für den Kanton Basel-Stadt befriedigende Lösung“ über Errichtung und Betrieb von Nebenanlagen gefunden werde. Eine Besprechung zwischen Vertretern der deutschen und schweizerischen Straßenbauverwaltungen im April 1970 im Rahmen der Europäischen Verkehrsministerkonferenz (CEMT) hatte deutlich gemacht, daß es der schweizerischen Seite dabei auf den Betrieb der Nebenanlagen durch den Kanton Basel-Stadt ankam.

Die deutsche Seite hat den schweizerischen Wünschen u. a. im Hinblick darauf entsprochen, daß die Nebenbetriebe zwischen der schweizerischen Grenzüberrichtung und der Grenze liegen, sich für den Reisenden also bereits wie schweizerisches Gebiet darstellen.

Damit die Leistungen der Nebenbetriebe zu den in der Schweiz üblichen Bedingungen angeboten werden können, mußte der Vertrag die Nebenbetriebe in Teilbereichen vom deutschen Recht freistellen und schweizerischem Recht unterstellen. Dies gilt insbesondere für das Zollrecht, teilweise aber auch etwa für das Umsatzsteuerrecht sowie für die lebensmittelrechtlichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften. Ferner waren Erleichterungen von den sonst geltenden deutschen Einreisebestim-

mungen erforderlich. Soweit der Vertrag über die Geltung deutschen oder schweizerischen Rechts keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, gilt für die Nebenbetriebe deutsches Recht. So bleiben die Nebenbetriebe z. B. deutschem Gewerbe-, Gaststätten- und Eichrecht unterworfen.

Für den Zubringerdienst von der Schweiz zu den auf deutschem Hoheitsgebiet liegenden schweizerischen Grenzüberrichtungs- und Nebenanlagen war der Bau einer Zubringerstraße erforderlich. Im übrigen werden, um Mißbräuche auszuschließen, Vorkehrungen getroffen, damit die Nebenanlagen in Richtung auf deutsches Gebiet nicht verlassen werden können.

Anläßlich der Unterzeichnung des Vertrags wurden drei Briefwechsel mit folgendem Inhalt durchgeführt:

- Rechte, Befugnisse und Auflagen, wie sie in dem Vertrag über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein festgelegt sind, sollen auch beim Zusammenschluß anderer grenzüberschreitender Autobahnen vorgesehen werden, wenn dies wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten erforderlich und technisch möglich ist.
- Bestimmte Pflanzen, die von schweizerischem auf deutsches Hoheitsgebiet verbracht werden, sind von den schweizerischen Behörden vorher zu entseuchen.
- Abgabenrechtliche Befreiungen und Erleichterungen, wie sie der Vertrag über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein für Errichtung und Unterhaltung der Grenzbauten und -anlagen vorsieht, sollen auch bei anderen grenzüberschreitenden Bauwerken für öffentliche Verkehrswege und öffentliche Versorgungsleitungen sowie nebeneinander liegende Grenzüberrichtungsanlagen angewandt werden.

Zur Vermeidung erheblicher Mehrkosten und im Interesse einer möglichst baldigen Bereitstellung des Autobahnzusammenschlusses für den Verkehr wurde mit den Bauarbeiten am Autobahnzusammenschluß bereits begonnen; mit der Fertigstellung wird etwa ab 1980 gerechnet.

II. Besonderes

1. Zum Vertrag

Artikel 1 begründet die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Errichtung der Grenzbrücke auf deutschem und schweizerischem Hoheitsgebiet, der Grenzüberrichtungsanlagen, der Nebenbetriebe und der Zubringerstraße auf deutschem Hoheitsgebiet. Ein Übersichtsplan ist dem Vertrag beigelegt.

Artikel 2 regelt Ausführung und Kostentragung für den Bau der Grenzbrücke, der Nebenbetriebe und der Zubringerstraße. Über die Grenzüberrichtungsanlagen wird noch eine besondere Vereinba-

zung auf der Grundlage des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 1. Juni 1961 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (BGBl. 1962 II, S. 877) zu schließen sein. Der Bau der (überwiegend auf Schweizer Gebiet liegenden) Grenzbrücke ist durch die Schweiz, der Bau der Nebenbetriebe und Zubringerstraße durch die Bundesrepublik Deutschland auszuführen. Die Kosten der Grenzbrücke werden von jedem Vertragsstaat für den auf seinem Hoheitsgebiet liegenden Teil, die Kosten für Nebenbetriebe und Zubringerstraße — da diese Anlagen allein schweizerischem Interesse entsprechen — voll von der Schweiz getragen.

Artikel 3 enthält entsprechende Regelungen für Unterhaltung und Änderung der in Artikel 2 genannten Anlagen: Für die Grenzbrücke ist jeder Vertragsstaat auf seinem Hoheitsgebiet verantwortlich; die Nebenbetriebe und die Zubringerstraße werden grundsätzlich von der Bundesrepublik Deutschland unterhalten, die Schweiz trägt hierfür die Kosten.

Artikel 4 ermöglicht für die Unterhaltung, Erneuerung und Änderung der baulichen Anlagen und festeingebauten Einrichtungen Vereinbarungen der zuständigen Verwaltungen der Vertragsstaaten, die von Artikel 3 abweichen. Es kann also z. B. vereinbart werden, daß der Unternehmer der Nebenbetriebe kleinere Unterhaltungsarbeiten selbst durchführt.

Artikel 5 sieht die Errichtung der Grenzabfertigungsstellen nach dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 1. Juni 1961 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (BGBl. 1962 II, S. 877) vor. Innerhalb der schweizerischen Grenzabfertigungsanlage wird für deren Beschäftigte eine Kantine zugelassen; für Warenlieferungen an die Kantine und für die Besteuerung der dort erzielten Umsätze gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Nebenbetrieben.

Artikel 6 räumt dem Kanton Basel-Stadt das Recht ein, die Nebenbetriebe zu betreiben; er kann sie verpachten. Die Nebenbetriebe umfassen Raststätte mit Kiosk, Informationsbüro, Wechselstuben, Tankstellen sowie die dazugehörigen Straßen, Gehwege, Parkplätze und Anlagen. Es wird im einzelnen geregelt, welche Waren und Dienstleistungen in den Nebenbetrieben angeboten werden dürfen.

Artikel 7 gestattet — neben den selbstverständlichen Rechten der deutschen Post — in den Nebenbetrieben den Anschluß an das schweizerische öffentliche Telefon- und Telexnetz sowie den Verkauf schweizerischer Briefmarken und die Aufstellung schweizerischer Briefkästen. Für die Baustellen, für die den Grenzabfertigungsanlagen nächstgelegenen Autobahnstützpunkte der Vertragsstaaten sowie für Zoll, Polizei, Hilfs- und Straßenunterhaltungsdienste sind grenzüberschreitende Fernmeldeanlagen zugelassen.

Artikel 8 sorgt dafür, daß die für die Bauarbeiten an den Grenzbauten (Grenzbrücke, Autobahn im näher bestimmten Grenzbereich, Grenzabfertigungsanlagen, Nebenbetriebe, Zubringerstraße) notwendigen Waren in beiden Richtungen unbehindert durch Zölle, sonstige Einfuhrabgaben, Ein- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen über die deutsch-schweizerische Grenze gebracht werden können. Die gleiche Regelung gilt für Waren zur Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder zum Betrieb dieser Grenzbauten. Um diese Befreiungen auch bei einem Baubeginn bereits vor Inkrafttreten des Vertrages wirksam werden zu lassen, wurde durch Briefwechsel vom 14. Dezember 1973 zwischen dem Auswärtigen Amt und der Schweizerischen Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland vereinbart, die in Art. 8 genannten Eingangsabgaben zins- und sicherheitslos zu stunden. Die Abgabenbefreiung für den Bau des Autobahnzusammenschlusses wurde deshalb im Vertrag rückwirkend zum 14. Dezember 1973 in Kraft gesetzt.

Artikel 9 bewirkt, daß die Nebenbetriebe hinsichtlich des Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolrechts sowie hinsichtlich des Ein-, Aus- und Durchfuhrrechts so behandelt werden, als ob die Nebenbetriebe auf schweizerischem Hoheitsgebiet lägen. Diese Gleichstellung ist erforderlich, damit die Nebenbetriebe mit vergleichbaren Unternehmen auf Schweizer Gebiet konkurrenzfähig sind. Die für die Nebenbetriebe bestimmten Waren werden, soweit sie aus dem freien Verkehr der Schweiz über die Zubringerstraße in die Nebenbetriebe gelangen und dort nicht zweckwidrig verwendet werden, im Hinblick auf die genannten Rechtsgebiete so behandelt, als wären sie nicht über die deutsch-schweizerische Grenze verbracht worden, sie unterliegen also nicht der sonst vorgeschriebenen deutschen Eingangsabfertigung. Soweit die Waren aus der Bundesrepublik Deutschland in die Nebenbetriebe gelangen, werden sie so behandelt, als seien diese Waren über die deutsch-schweizerische Grenze verbracht worden; sie unterliegen der deutschen Ausgangs- und der schweizerischen Eingangsabfertigung. Umsatzsteuerrechtlich gehören der Bereich der Nebenbetriebe wie auch der Bereich der Zollkantine zum Inland. Daher kommen bei Umsätzen deutscher Unternehmer an diese Betriebe die Steuerbefreiungen für Ausfuhrumsätze nicht in Betracht. Außerdem können diese Betriebe die in Rechnung gestellten deutschen Umsatzsteuerbeträge bei dem zuständigen deutschen Finanzamt unter den Voraussetzungen des deutschen Umsatzsteuerrechts als Vorsteuern abziehen. In Anpassung an die zoll- und verbrauchssteuerrechtliche Regelung werden jedoch die Umsätze im Bereich der Nebenbetriebe und der Kantine an deren Unternehmer sowie die eigenen Umsätze dieser Betriebe nach schweizerischem Umsatzsteuerrecht besteuert. Das Aufkommen an schweizerischer Umsatzsteuer wird zwischen den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen geteilt, allerdings stehen der Schweiz, da deren Finanzverwaltung die Steuer erhebt, jährlich 5 vH des Aufkommens zur Deckung ihrer Verwaltungskosten zu.

Artikel 10 verweist für die direkten Steuern auf die bestehenden deutsch-schweizerischen Doppelbe-

steuerungsabkommen vom 11. August 1971 (BGBl. 1972 II, S. 1021) und vom 15. Juli 1931 (BGBl. 1959 II, S. 1252).

Artikel 11 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Waren, die zum Verkauf in den Nebenbetrieben zugelassen sind, in die Nebenbetriebe verbracht und von dort aus in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Verbringung der genannten Waren in die Nebenbetriebe ist gestattet, wenn diese Waren den schweizerischen Vorschriften entsprechen. In den Verkehr gebracht werden dürfen sie dort grundsätzlich nur, wenn sie den deutschen Vorschriften entsprechen. Dabei sind allerdings die deutschen Vorschriften insoweit nicht anwendbar, als sie vom schweizerischen Recht abweichende Anforderungen an die Beschaffenheit, Verpackung, Bezeichnung oder Kennzeichnung der Waren und die Angaben der Preise stellen. Praktische Bedeutung hat diese Einschränkung der Anwendbarkeit deutschen Rechts vor allem für das Lebensmittelrecht und die für Waren geltenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften. Im übrigen wird näher geregelt, wie zu verfahren ist, wenn die genannten Waren unter Verstoß gegen die nach dem Vertrag jeweils geltenden deutschen oder schweizerischen Vorschriften in Verkehr gebracht werden.

Artikel 12 stellt die mit den Bau- und Unterhaltungsarbeiten beschäftigten Personen sowie das in den Nebenbetrieben und in der Zollkantine tätige Personal von den sonst geltenden Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen frei. Eine Ausnahme von dieser Befreiung gilt lediglich für Arbeitnehmer, die im Rahmen einer gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung tätig werden sollen.

Artikel 13 erlaubt es Zoll- und Polizeibediensteten sowie Bediensteten der Straßenverwaltungen, in Ausübung ihres Dienstes auf der Autobahn die Grenze zu überschreiten, um auf der Gegenfahrbahn in den Ausgangsstaat zurückzukehren. Dabei können die Polizeibediensteten auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die zur Gefahrenabwehr (z. B. bei Unfällen) notwendigen unaufschiebbaren polizeilichen Maßnahmen ergreifen.

Artikel 14 behält die Benutzung der Zubringerstraße ausschließlich den Personen vor, die sich aus beruflichen Gründen zu den Nebenbetrieben oder Grenzabfertigungsstellen begeben. Die Zulässigkeit der gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung auf der Zubringerstraße richtet sich nach schweizerischem Recht. Eine Grenzabfertigung auf der Zubringerstraße findet nicht statt.

Artikel 15 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu sichern und Verstöße zu verfolgen.

Artikel 16 sichert die Durchführung des Vertrages durch Schaffung einer gemischten Kommission, die alle Maßnahmen so weit wie nötig koordiniert oder überwacht.

Artikel 17 bringt die übliche Schiedsklausel.

Artikel 18 besagt, daß der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und einseitig nicht gekündigt werden kann. Jeder Vertragspartner kann jedoch jederzeit Verhandlungen über notwendige Neuregelungen verlangen.

Artikel 19 enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 20 sieht das Inkrafttreten des Vertrages am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden vor.

2. Zu den drei Briefwechseln

Der Briefwechsel zur Erklärung der Gegenseitigkeit von Rechten, Befugnissen und Auflagen gibt den Vertragsstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit das Recht, bei anderen grenzüberschreitenden Autobahnzusammenschlüssen, bei denen wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten Grenzabfertigungsstellen und Nebenbetriebe nur auf einer Seite der Grenze errichtet werden können, die Festlegung gleicher Befugnisse und Auflagen wie in dem Vertrag über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein zu fordern. Nach dem derzeitigen Stand der Planungen kommen hierfür die geplanten Autobahnen Singen-Konstanz-Winterthur und Singen-Schaffhausen-Zürich in Betracht. Die Errichtung von Grenzabfertigungsanlagen und Nebenbetrieben wird bei den Grenzübergängen Konstanz und Schaffhausen nur auf schweizerischem Gebiet möglich sein. Bei dem im Briefwechsel ebenfalls erwähnten Grenzübergang Lörrach-Rheinfelden können hingegen nach dem heutigen Stand der Planung Grenzabfertigungsanlagen und Nebenbetriebe auf beiden Seiten der Grenze errichtet werden.

Der Briefwechsel über die Pflicht zur Entseuchung bestimmter Pflanzen erlegt dem Kanton Basel-Stadt die Verpflichtung auf, im einzelnen näher aufgezählte Pflanzen vor der Verbringung auf deutsches Hoheitsgebiet wirksam gegen die San-José-Schildlaus zu entseuchen und darüber eine Bescheinigung auszustellen, die den zuständigen deutschen Stellen auf Verlangen vorzulegen ist.

Der Briefwechsel über abgabenrechtliche Erleichterungen bei grenzüberschreitenden öffentlichen Werken und nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsanlagen beruht auf der Erkenntnis, daß derartige Erleichterungen bei allen Grenzanlagen der genannten Art wünschenswert sind, daß es aber an einer allgemeinen vertraglichen Regelung dieses Inhalts bisher fehlt. Eine solche allgemeine Regelung wurde mit diesem Briefwechsel geschaffen, so daß es insoweit einer Regelung in zukünftigen weiteren Verträgen über Grenzanlagen der genannten Art nicht mehr bedarf.

